GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964	Berlin, den 10. Oktober 1964	Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite

3.10.64 Amnestieerlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik..... 135

Amnestieerlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 3. Oktober 1964

Durch die Anstrengungen und hohen Leistungen der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik erzielte der erste deutsche Arbeiter-und-Bauern-Staat große Erfolge im Kampf um die Erhaltung des Friedens und beim umfassenden Aufbau des Sozialismus.

Gestützt auf die wachsende politische und ökonomische Kraft und die konsequente Politik der friedlichen Koexistenz führt die Deutsche Demokratische Republik als Bastion des Friedens einen immer wirksameren Kampf gegen Militarismus und Revanchismus, der durch den Freundschaftsvertrag zwischen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik in eine neue Etappe eingetreten ist.

In der Deutschen Demokratischen Republik hat sich die sozialistische Gesellschaftsordnung weiter gefestigt. Es entwickeln sich immer stärker die politisch-moralische Einheit der Werktätigen und die sozialistische Demokratie. Überzeugung und Erziehung werden zur Hauptmethode der gesamten staatlichen Tätigkeit.

Die zunehmende Stärke unserer sozialistischen Gesellschaft bietet alle Voraussetzungen für die weitere Zurückdrängung der Kriminalität. Durch die sich ständig erhöhende Wachsamkeit sowie Unduldsamkeit der Werktätigen' gegen Rechts- und Moralverstöße und durch ihre breite Einbeziehung in den Kampf gegen die Kriminalität gewinnt die gesellschaftliche Selbsterziehung immer mehr Bedeutung. Fühlen, Denken und Handeln der Menschen wird in zunehmendem Maße vom Sozialismus bestimmt, und immer stärker werden die sozialistischen Regeln des Zusammenlebens freiwillig eingehalten.

Diese Entwicklung gestattet es dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik aus Anlaß des 15. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik für einen größeren Personenkreis eine Amnestie zu erlassen.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher:

1. Folgende Strafen, auf die vor dem 30. September 1964 erkannt worden ist und die noch nicht vollstreckt worden sind, können auf dem Gnadenwege erlassen werden, wenn die Verurteilten auf Grund ihres Gesamtverhaltens die Gewähr dafür bieten, daß sie künftig die sozialistische Gesetzlichkeit achten:

   a) Freiheitsstrafen,

   b) bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafen,

   c) bedingt ausgesetzte Freiheitsstrafen.

2. öffentliche Tadel, auf die vor dem 30. September 1964 erkannt worden ist und die im Strafregister noch nicht getilgt sind, können auf dem Gnadenwege erlassen werden, wenn die unter Ziff. 1 angeführten Voraussetzungen vorliegen.

3. Der Erlaß erstredet sich auch auf die noch nicht vollstredeten Zusatzstrafen.

   Aufenthaltsbeschränkungen, Maßnahmen der Einziehung und Sicherung sowie Sicherungsmaßnahmen nach der Wirtschaftsstrafverordnung werden davon nicht berührt.